

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfam

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

26.08.2010

Geschäftszeichen:

III 3-1.19.31-223/10

Zulassungsnummer:

Z-19.31-1994

Geltungsdauer bis:

31. August 2015

Antragsteller:

Becker GmbH & Co. KG

Rungestraße 2

24537 Neumünster

Zulassungsgegenstand:

Mobile Trennwand "MONOPLAN S 100/130 U/K"



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der nichttragenden, beweglichen Trennwandkonstruktion, mobile Trennwand "MONOPLAN S 100/130 U/K" genannt, und ihre Anwendung als feuerwiderstandsfähiges Bauteil gemäß Abschnitt 1.2.1.

1.1.2 Die mobile Trennwand besteht im Wesentlichen aus den mobilen Standardelementen und einem mobilen Teleskop-Element sowie den Anschlüssen an die Wände und die Decke, jeweils nach Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die mobile Trennwand den Durchtritt von Feuer und Rauch nur im geschlossenen und verspannten Zustand verhindert, darf sie - nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - zum Errichten von nichttragenden inneren Trennwänden mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten angewendet werden.

Die mobile Trennwand erfüllt im geschlossenen und verspannten Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹ bei einseitiger Brandbeanspruchung, unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.2 Die mobile Trennwand darf seitlich an

- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1², Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, oder
- mindestens 10 cm dicke leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlblechprofilen und beidseitiger doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4³, Abschnitt 4.10, Tab. 48,

angeschlossen werden.

Sie darf des Weiteren seitlich und muss oben und unten an mindestens 20 cm dicke Bauteile aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁴, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15 angeschlossen werden. Die mobile Trennwand muss vertikal von Rohdecke zu Rohdecke spannen.

Diese an die mobile Trennwand allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹ angehören.

1.2.3 Die mobile Trennwand darf mit einer beliebigen Wandlänge, jedoch nur mit einer Wandhöhe \leq 4000 mm ausgeführt werden.

Die zulässige Breite sowohl der Teleskop-Elemente als auch der Standardelemente beträgt \geq 800 mm und \leq 1250 mm; die Elemente sind jeweils ca. 106 mm dick.

1.2.4 Die mobile Trennwand darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

1.2.5 Die Anwendung der mobilen Trennwand ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

1	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
3	DIN 4102-4:1994-03	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
4	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Feuchtigkeitsbeständigkeit, Luftdichtigkeit) und der Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

- 1.2.6 Für andere Ausführungsvarianten als in den vor genannten Abschnitten beschrieben, z. B. für den Einbau von Steckdosen oder Verglasungen, ist die Anwendbarkeit der mobilen Trennwand gesondert nachzuweisen, z.B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Aufbau und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die mobile Trennwand muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 5 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen für die Herstellung" enthalten.

Mobile Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen ausgeführt und nachgewiesen wurden.

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Standardelemente

Der Rahmen des Elements ist aus rechteckigen Stahlrohren⁵ herzustellen, die durch Schweißen miteinander zu verbinden sind. Am oberen Rand des Rahmens sind ein oder zwei Elementaufhängungen⁶ zur Befestigung des/der Laufwagen/s anzubringen. In den Rahmen ist ein Spindelgetriebe⁵ mit Druckgestänge⁶ zur Verstellung der horizontalen Druckbalken einzubauen. Der gesamte Hohlraum des Elements ist mit 60 mm dicken Steinwollplatten⁵ auszufüllen. Die Bekleidung, bestehend aus 19 mm dicken Holzspanplatten⁵, ist mit Hilfe von Aufhängebolzen⁶ und -profilen⁶ beidseitig an dem Rahmen zu befestigen. Die Druckbalken sind gemäß den "Konstruktionsunterlagen für die Herstellung" anzufertigen und decken- sowie bodenseitig in das Element einzubauen. Seitlich ist das Standardelement mit einer Nut-Federverbindung, bestehend aus ungestoßen durchgehenden Aluminium-Schließprofilen⁵, auszustatten. Die Streifen aus dämmschichtbildendem Baustoff⁵ sind gemäß Anlage 2 einzubauen.

2.1.2.2 Teleskop-Element

Der Aufbau hinsichtlich der tragenden Profile, der Aufhängung, der Dämmung, der Bekleidung, den Druckbalken und der Nutleiste entspricht dem Aufbau der Standardelemente gemäß Abschnitt 2.1.2.1. Abweichend von den Standardelementen sind in das Teleskop-Element anstelle des vertikal mobilen Druckgestänges⁶ eine Mehrgelenk-Mechanik⁶ sowie auf der Wandanschlussseite ein vertikales Teleskop-Ausfahrteil mit Nutleiste gemäß Anlage 3 einzubauen.

⁵ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
⁶ Weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



2.1.2.3 Wandanschlüsse

Der Wandanschluss des Standardelements und des Teleskop-Elements ist baugleich. Die beiden Wandanschlussleisten sind werkseitig aus miteinander zu verleimenden Holzspanplattenstreifen⁵ gemäß Anlage 5 herzustellen.

Die beiden Schließprofile⁵ (Federleisten) aus Aluminium, die ohne Stoß auszuführen sind, sind werkseitig entsprechend der Wandhöhe abzulängen. In jedes Schließprofil ist werkseitig über die gesamte Länge ein Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes⁵ der Größe 20 mm x 3,6 mm einzuschieben.

2.1.2.4 Deckenanschluss

Der Deckenanschluss besteht aus den Schwerlastankern⁵, der Abhängung⁶, den Befestigungsmitteln⁵, der Füllung aus Mineralfaserplatten⁵, der Laufschiene⁶ - bestehend aus mindestens drei Einzelschienen - und der Bekleidung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten⁵ (s. Anlage 4).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Bei der Herstellung der Bestandteile der mobilen Trennwand sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

Die für die Herstellung der mobilen Trennwand zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Laufwagen nach Abschnitt 2.1.2.1,
- Spindelgetriebe nach Abschnitt 2.1.2.1,
- Magnetleisten nach Abschnitt 2.1.1,
- Hohlkammerdichtungen nach Abschnitt 2.1.1,
- Lippendichtungen nach Abschnitt 2.1.1 und
- den Leim nach Abschnitt 2.1.2.3

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.1.2 Die mobile Trennwand ist werkseitig - projektbezogen - als Bausatz, bestehend aus

- den Standardelementen nach Abschnitt 2.1.2.1
(Die Standardelemente können in Einzelteilen oder werkseitig vorgefertigt ausgeführt werden.)
 - einem Teleskop-Element nach Abschnitt 2.1.2.2
(Das Teleskop-Element kann in Einzelteilen oder werkseitig vorgefertigt ausgeführt werden.)
 - den Wandanschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.3 und
 - dem Deckenanschluss (in seinen Einzelteilen) nach Abschnitt 2.1.2.4
- herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung des Bausatzes nach Abschnitt 2.2.1.2

Jeder Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1).

Jeder Bausatz muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bausatz für die mobile Trennwand "MONOPLAN S 100/130 U/K"





- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.31-1994
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung der eingebauten mobilen Trennwand

Mobile Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind von dem Unternehmer (Errichter), der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Mobile Trennwand "MONOPLAN S 100/130 U/K"
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Errichters, der die mobile Trennwand fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Errichter
- Zulassungsnummer: Z-19.31-1994
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist an der mobilen Trennwand dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.1.2 Für die Laufwagen nach Abschnitt 2.1.2.1, die Spindelgetriebe nach Abschnitt 2.1.2.1, die Magnetleisten nach Abschnitt 2.1.1, die Hohlkammerdichtungen nach Abschnitt 2.1.1 und den Leim nach Abschnitt 2.1.1 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁷ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der werkseitig vorgefertigten Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.2, der Laufwagen nach Abschnitt 2.1.2.1, der Spindelgetriebe nach Abschnitt 2.1.2.1, der Magnetleisten nach Abschnitt 2.1.1, der Hohlkammerdichtungen nach Abschnitt 2.1.1 und des Leimes nach Abschnitt 2.1.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
 - Art der Kontrolle oder Prüfung
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

⁷

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Die Bemessung der mobilen Trennwand hat für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu erfolgen.

3.2 Der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beschriebenen Aufbau der mobilen Trennwand gewährleistet im geschlossenen und verspannten Zustand eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt. Sie sind insbesondere in Anlehnung an DIN 4103-1⁸ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) geführt worden und sind unter Beachtung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 100030 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Standsicherheit der Zweigstelle Würzburg, vom 08.03.2010 zu entnehmen.

Gemäß der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 100030 sind Elementbreiten bis 1250 mm und Wandhöhen zwischen 2500 mm und 4000 mm nachgewiesen. Sie sind in Abhängigkeit von dem jeweiligen Anwendungsfall (Einbaubereiche 1 und 2) der gutachterlichen Stellungnahme zu entnehmen.

Um die Einwirkung eines weichen Stoßes aufnehmen zu können, muss die Vorspannkraft F_V mindestens 2210 N und der Reibungskoeffizient μ mindestens 1,0 betragen. Dies ist durch Einhaltung der Vorgaben der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 100030 bzgl. der Druckfedern und der Wahl einer geeigneten Fußbodenoberfläche sicher zu stellen.

3.3 Die mobile Trennwand darf (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die mobile Trennwand muss am Anwendungsort aus dem Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 zusammengesetzt werden.

Der Zusammenbau und Einbau der mobilen Trennwand am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anderenfalls ist zu beachten, dass mobile Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur von Unternehmen ausgeführt werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegen-

⁸ DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise



standes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

4.2.1 Deckenanschluss

Die Aufhängung der Laufschiene ist mit geeigneten, allgemeinen bauaufsichtlich zugelassenen Schwerlastankern⁵ in Abständen ≤ 375 mm an der Stahlbetondecke zu befestigen. An der Aufhängung ist die Laufschiene zu montieren. Die Hohlräume im Bereich der Aufhängung sind vollständig mit Mineralwolle⁵ auszufüllen. Der Deckenanschluss ist beidseitig mit zwei Lagen Gipskarton-Feuerschutzplatten⁵, $d = 12.5$ mm, zu bekleiden (s. Anlage 4).

4.2.2 Wandanschlüsse

Links und rechts der mobilen Wandelemente ist jeweils eine Wandanschlussleiste nach Abschnitt 2.1.2.3 mit geeigneten, allgemeinen bauaufsichtlich zugelassenen Dübeln in den Abständen gemäß Anlage 5 zu befestigen. Die Wandanschlussleisten dürfen nur an Wänden gemäß Abschnitt 1.2.2 angeschlossen werden. Anschließend sind die Schließprofile (Federleisten) nach Abschnitt 2.1.2.3 in die dafür vorgesehenen Nuten der Wandanschlussleisten einzudrücken.

4.2.3 Versiegelung der Anschlussfugen

Die Wandanschlussfugen, zwischen den Wandanschlussleisten und der Wand, und die Deckenanschlussfuge, zwischen der Bekleidung und der Stahlbetondecke, sind beidseitig über ihre gesamte Länge mit einem mindestens normalentflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁹ Fugendichtungstoff zu versiegeln.

4.2.4 Einhängen der Elemente

Die Elemente sind über die dafür vorgesehene Lücke in die Laufschiene einzuhängen. Danach ist das Montagestück der Laufschiene gemäß Abschnitt 4.2.1 an der Decke zu befestigen. Elemente mit einer Zwei-Punkt-Aufhängung sind lotrecht auszurichten. Abschließend ist die einwandfreie Funktion der mobilen Trennwand durch einen Probendurchlauf (vollständiges Öffnen und Schließen) zu kontrollieren.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände fertig stellt bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Profile, Bauplatten, Dichtungen) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 6). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Nutzung

Der Betreiber ist vom Hersteller der mobilen Trennwand schriftlich darauf hinzuweisen, dass die mobile Trennwand nur im geschlossenen und verspannten Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt.

⁹ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Das Schließen der mobilen Trennwand darf nur von eingewiesenem Personal vorgenommen werden.

5.2 Unterhalt und Wartung

Mit der Auslieferung der mobilen Trennwand ist der Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit der mobilen Trennwand auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanische Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung) gehalten wird.

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen, die Abschnitte 4.1 und 4.3 sind sinngemäß anzuwenden.

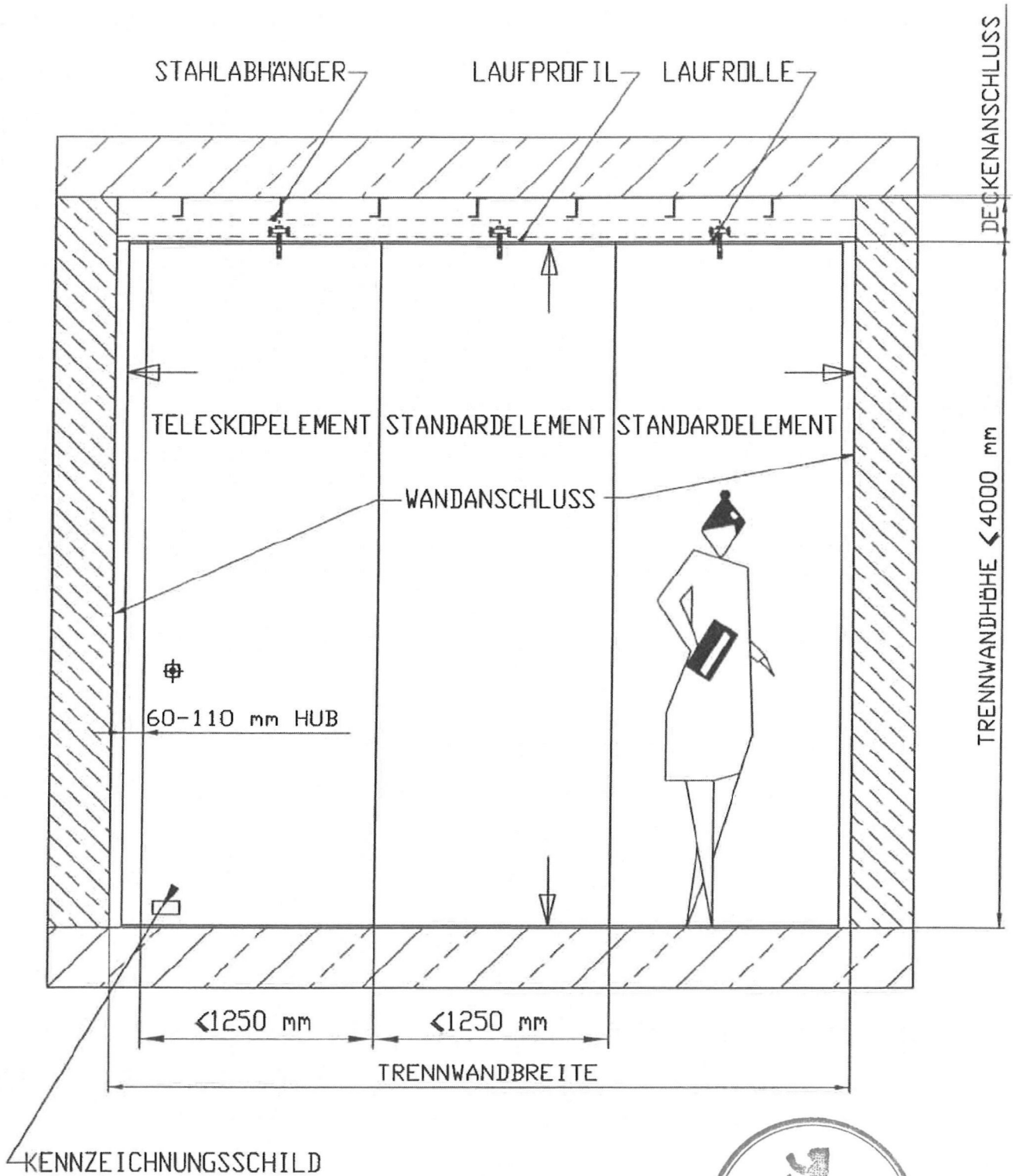
Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt



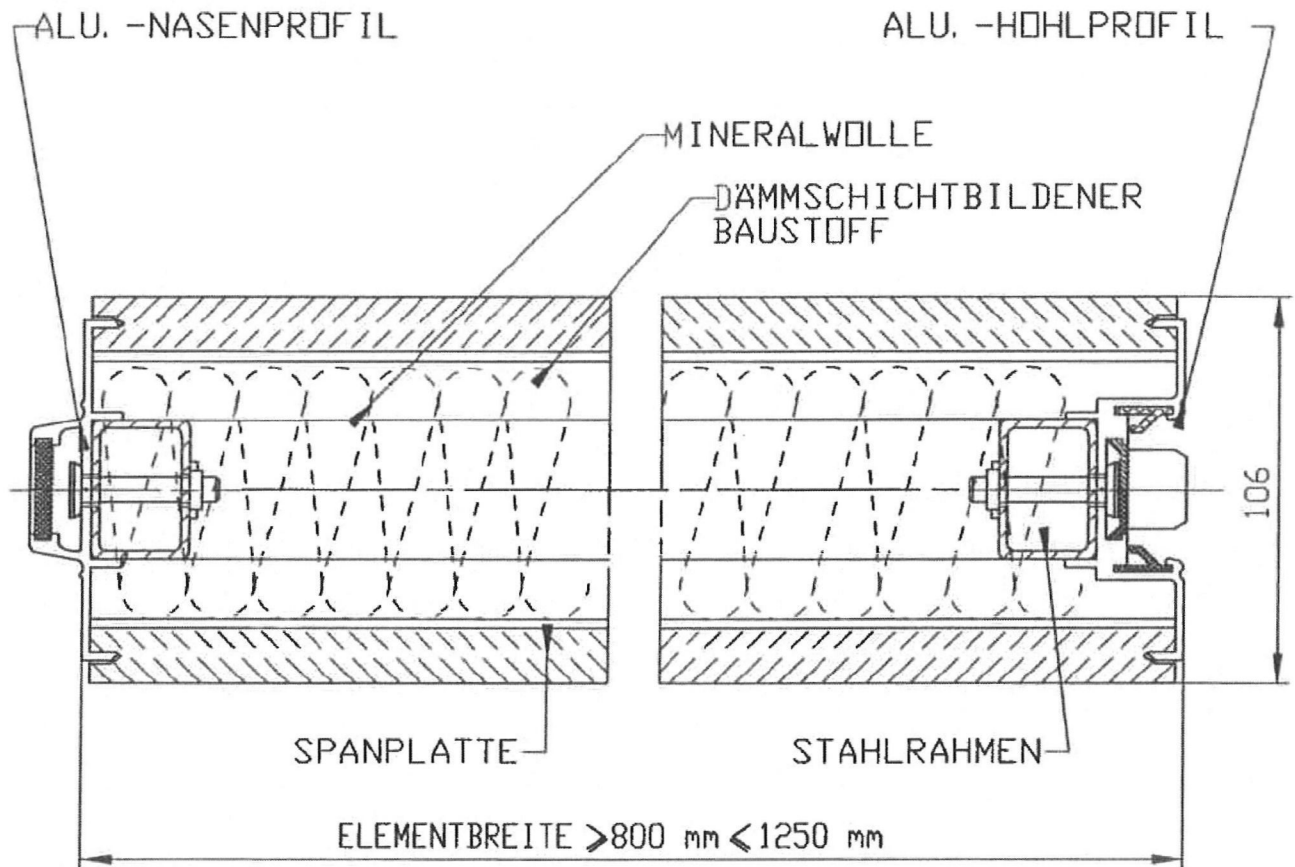
Mobile Trennwand
"MONOPLAN S 100/130 U/K"
- Ansicht -

Anlage 1



Mobile Trennwand
"MONOPLAN S 100/130 U/K"
- Horizontalschnitt Standardelement -

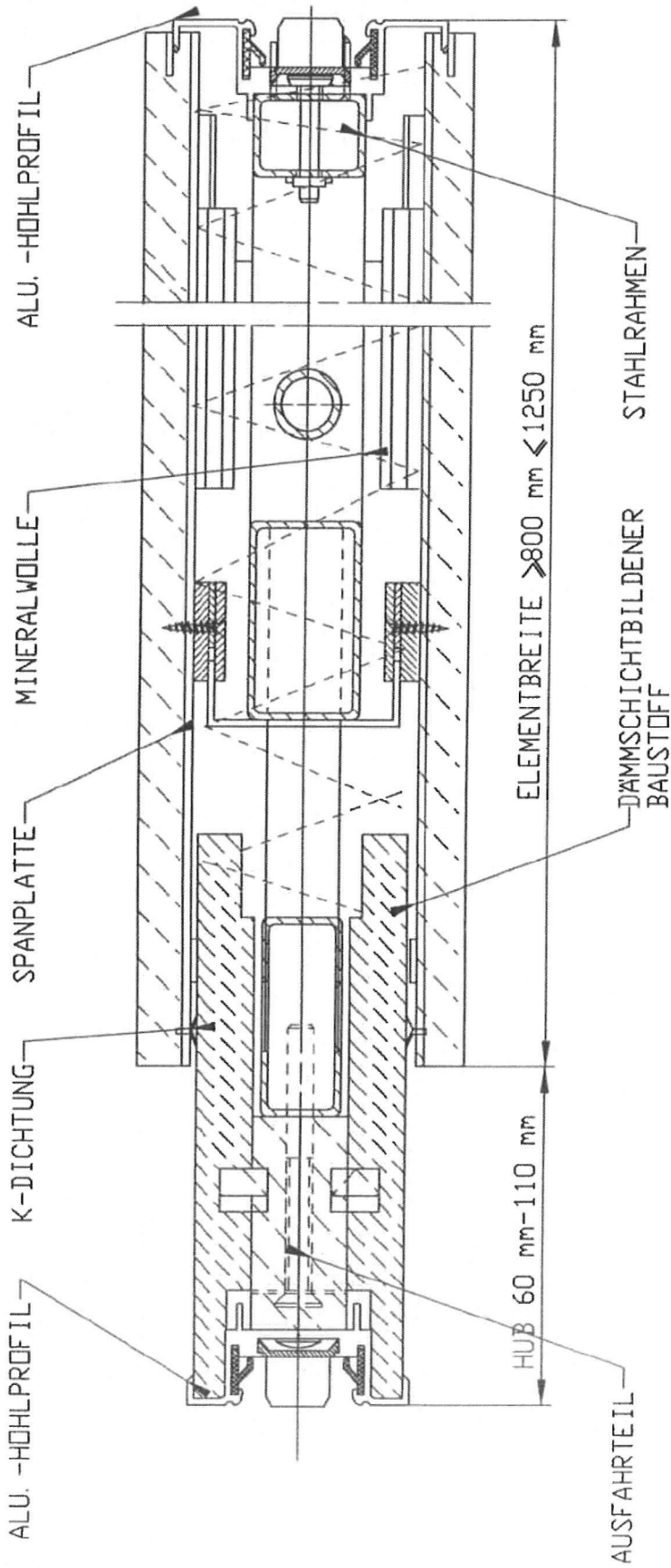
Anlage 2



Materialangaben und konstruktive Einzelheiten
sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



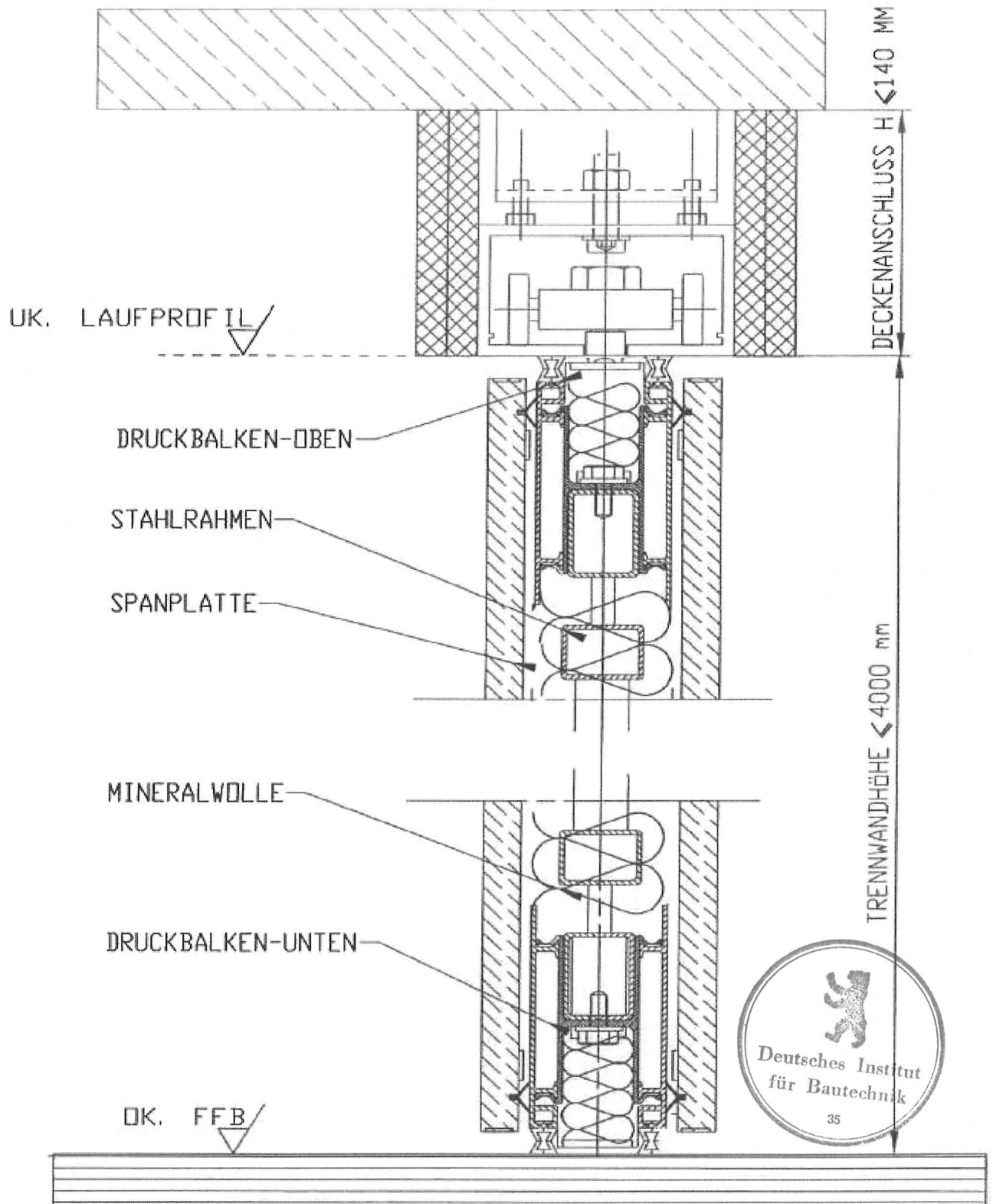
Anlage 3
Mobile Trennwand "MONOPLAN S 100/300 U/K"
- Horizontalschnitt Teleskopelement -



Materialangaben und konstruktive Einzelheiten
sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Mobile Trennwand
"MONOPLAN S 100/130 U/K"
- Vertikalschnitt Standardelement/Teleskopelement -

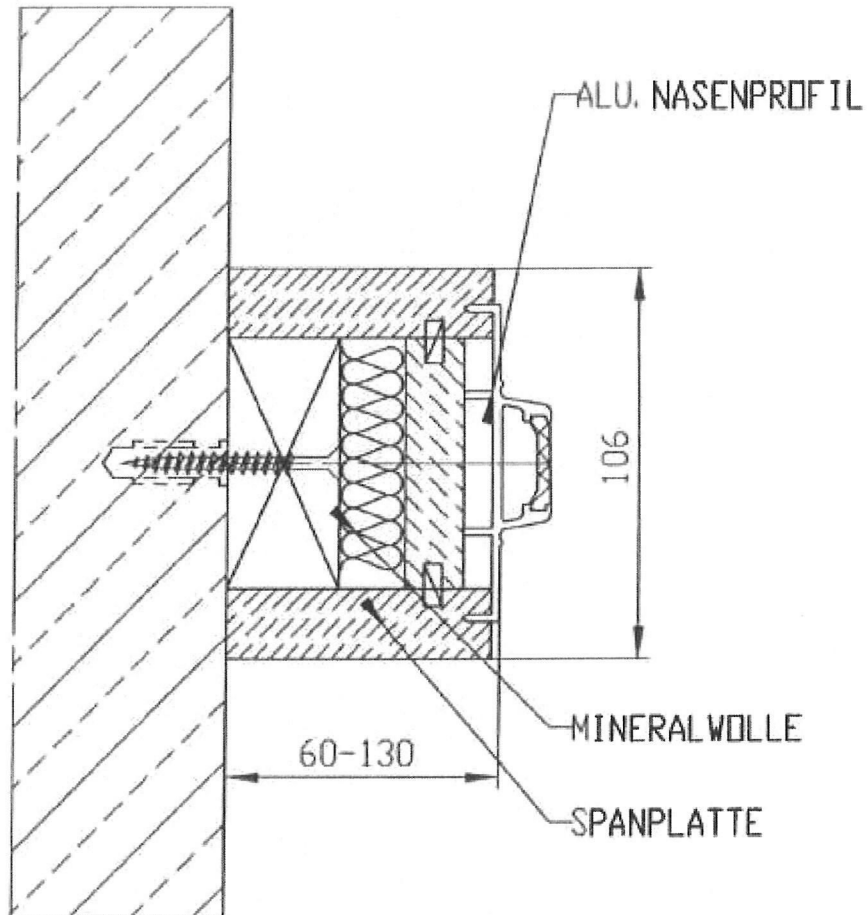
Anlage 4



Materialangaben und konstruktive Einzelheiten
sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Mobile Trennwand
"MONOPLAN S 100/130 U/K"
- Horizontalschnitt Wandanschluss -

Anlage 5



Materialangaben und konstruktive Einzelheiten
sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Mobile Trennwand "MONOPLAN S 100/130 U/K"

Anlage 6

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **mobile Trennwand** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:

.....
.....

- Baustelle bzw. Gebäude:

.....
.....

- Datum der Herstellung:

.....

Hiermit wird bestätigt, dass die **mobile Trennwand** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.31-1994 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

